



D. Kuhlmann & Sohn KG

Versicherungs-Kontor ♦ gegr. 1854

Kommanditgesellschaft
HRA 11253, Amtsgericht Bremen

Rockwinkeler Landstr. 13-15, 28355 Bremen
Tel. 0421/168118, Fax 0421/168119
e-mail: D.KuhlmannSohn@t-online.de

D. Kuhlmann & Sohn · Rockwinkeler Landstr. 13-15 · 28355 Bremen

Schwimm- und Sportfreunde
Bonn 1905 e. V.
Kölnstr. 313 a

53117 Bonn

Ku/ra

16.01.2007

Kollektiv-Unfallversicherung 210/00850990
Deutscher Kanu-Verband e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Meldebogens mit der Mitgliederbestandsmeldung Ihres Vereins.

Wir bestätigen Ihnen rechtsverbindlich die Übernahme des Versicherungsschutzes für Ihre Mitglieder im Rahmen des o. g. Kollektiv-Unfallvertrages des Deutschen Kanu-Verbandes e. V. mit Wirkung vom

15.01.2007, mittags 12 Uhr.

Ihr Verein wird innerhalb dieses Vertrages unter seiner DKV-Mitgliedsnummer 10/023 geführt.

Aufgrund Ihrer Mitgliederbestandsmeldung erhalten Sie in den nächsten Tagen eine Differenzbeitragsrechnung für den Zeitraum vom 15.01.2007 bis 01.04.2007.

Mit freundlichen Grüßen

SUBDIREKTION

>>SCHWEIZER-NATIONAL<<

VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

IN DEUTSCHLAND

Bankverbindung: Die Sparkasse in Bremen, BLZ 280 501 01, Kto.-Nr. 1113 892
Versicherungs-Vermittlungs-KG
Komplementär: Dietrich Kuhlmann



»Schweizer-National«
Versicherungs-Aktiengesellschaft
in Deutschland



D. Kuhlmann & Sohn
Versicherungen – gegr. 1854
Sögestraße 74 · 28195 Bremen
Postfach 10 38 65 · 28038 Bremen
Telefon (04 21) 16 81 18 – Telefax (04 21) 16 81 19

BEDINGUNGEN für die Unfall-Versicherung

des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (Vertrags-Nr. 210/0085 0990)

§ 1 Versicherter Personenkreis

- 1.1 Versichert gelten alle aktiven, passiven und unterstützenden Mitglieder der Vereine und Einzelmitgliederorganisationen des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV e.V.), die sich schriftlich zur Teilnahme an dieser Versicherung angemeldet haben.
- 1.2 Versichert gelten Personen mit nachgewiesener Probemitgliedschaft. Weiterhin gelten Gäste, die an ausgewiesenen Vereinsveranstaltungen zur Erlernung des Kanusports teilnehmen, als versichert.
Für diesen vorgenannten Personenkreis entfällt der Versicherungsschutz gemäß § 9 (Umfang des Versicherungsschutzes) Ziffer 9.1.5.

§ 2 Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen:

Bei Todesfall:	Euro	7.000,00
Bei Invalidität (Grundsumme):	Euro	26.000,00
Bei 89 % Invaliditätsgrad (Progression):	Euro	49.920,00
Ab 90 % Invaliditätsgrad (Mehrleistung):	Euro	78.000,00
Bergungskosten:	Euro	5.500,00

§ 3 Invaliditätsleistung

- 3.1 Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gemäß § 14 AUB erbracht. Die Invalidität muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
- 3.2 Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.
- 3.2.1 Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität - bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit
- | | |
|--|------|
| eines Armes im Schultergelenk | 70 % |
| eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
| eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks | 60 % |
| einer Hand im Handgelenk | 55 % |
| eines Daumens | 20 % |
| eines Zeigefingers | 10 % |
| eines anderen Fingers | 5 % |
| eines Beines über die Mitte des Oberschenkels | 70 % |
| eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels | 60 % |
| eines Beines bis unterhalb des Knies | 50 % |
| eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels | 45 % |
| eines Fußes im Fußgelenk | 40 % |
| einer großen Zehe | 5 % |
| einer anderen Zehe | 2 % |
| eines Auges | 50 % |
| des Gehörs auf einem Ohr | 30 % |
| des Geruchs | 10 % |
| des Geschmacks | 5 % |

3.2.2 Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach 3.2.1 angenommen.

3.2.3 Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach 3.2.1 oder 3.2.2 geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

3.2.4 Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach § 3.2 ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

3.3 Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach § 3.2 zu bemessen.

3.4 Tritt der Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

3.5 Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder - gleichgültig aus welcher Ursache - später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach § 3.1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

§ 4 Progressive Invaliditätsleistung

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression bis zu 225 %)

§ 7 1. der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 94) wird wie folgt erweitert:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Nummern (2) und (3) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- für den 25 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätssumme,
- für den 50 Prozent bis 89 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme.

§ 5 Mehrleistung zur Invalidität

Besondere Bedingungen für Mehrleistungen bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent

§ 7 1. der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 94) wird wie folgt erweitert:

Führt ein Unfall ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (§ 8 AUB 94) nach den Bemessungsgrundsätzen der Nummern (2) und (3) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 Prozent, erbringt der Versicherer die dreifache Invaliditätsleistung (Grundsumme).

§ 6 Todesfalleistung

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.

§ 7 Bergungskosten

1. Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe von Euro 5.500,00 die entstandenen Kosten für:
 - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
 - b) Transport des Verletzten in das nächste Kalenderjahr oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
 - c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
 - d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.
2. Hat der Versicherte für Kosten nach 1. a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
3. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.
4. Bestehen für den Versicherten bei der „SCHWEIZER-NATIONAL“ Versicherungs-AG mehrere Unfallversicherungen, können mit-versicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

§ 8 Beitragsberechnung

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich der z. Z. gültigen Versicherungssteuer von 16 % je Mitglied Euro 1,40.

§ 9 Umfang des Versicherungsschutzes

- 9.1 Für diese Versicherung sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 94) maßgebend. Versichert gelten alle Unfälle, von denen der versicherte Personenkreis gemäß § 1 dieser Bedingungen betroffen wird.
 - 9.1.1 während ihrer sportlichen Betätigung bei der Ausübung des Kanusports,
 - 9.1.2 während sonstiger Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Kanusport stehen,
 - 9.1.3 während allgemeiner normaler Arbeiten, die für den Verein erforderlich sind, wie Platzarbeiten, Bauarbeiten, Gerätepflege u.ä.
 - 9.1.4 Versicherungsschutz genießen auch die Mitglieder der Vereinsleitung oder sonstige Beauftragte, wenn sie in Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten an Tagungen, Besprechungen und Lehrgängen teilnehmen und diese leiten.
 - 9.1.5 Die versicherten Personen sind auch auf den direkten Wegen zu und von den Veranstaltungen oder Tätigkeiten, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der vor der Wohnung gelegenen öffentlichen Straße (bzw. Weges) und endet bei der Rückkehr mit deren Verlassen. Der Versicherungsschutz bei Wegeunfällen erstreckt sich auch auf Fahrten mit Beförderungsmitteln aller Art. Unfälle bei Fahrten mit Lastkraftwagen sind nur dann versichert, wenn das benutzte Fahrzeug behördlich zur Personenbeförderung zugelassen ist oder wenn es sich um Begleitpersonen von auf Lastkraftwagen verladenen Spezialgeräten handelt. In diesen Unfällen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle bei Auf- und Abladen des Sportgerätes.

Der Versicherungsschutz entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privat Zwecken) unterbrochen wird, es sei denn, daß der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung oder Tätigkeit gewahrt ist.

- 9.1.6 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 9.2 Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
 - 9.2.1 Berufssportler und hauptamtliche Lehrkräfte.

- 9.2.2 Unfälle, die bei privat veranstalteten Leibesübungen und Trainings ohne ursächlichen Zusammenhang mit dem Kanusport entstehen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Unfall-Versicherung

- 10.1 Versicherungsdauer
Der Vertrag beginnt jeweils am 1. April, mittags 12.00 Uhr, und endet am 1. April, mittags 12.00 Uhr des folgenden Jahres. Er verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- 10.2 Beitragszahlung:
 - 10.2.1 Der im voraus zahlbare Jahresbeitrag wird jeweils nach der Anzahl der am 1. April eines jeden Jahres in den Vereinen und Einzelmitgliederorganisationen vorhandenen Mitgliedern berechnet. Für die nach Beginn eines Versicherungsjahres neu hinzutretenden Vereine wird entsprechend ihrer Mitgliederzahl am Tage der Anmeldung ein Pro-rata-Beitrag bis zum nächsten Fälligkeitstermin des Jahresbeitrages erhoben.
 - 10.2.2 Die nach erfolgter Anmeldung neu hinzukommenden Mitglieder von bereits versicherten Vereinen gelten bis zum nächsten Fälligkeitstermin des Jahresbeitrags ohne Beitragszahlung mitversichert. Als Beitragsschuldner, auch im Sinne des § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), gelten die dem Verträge beigetretenen Vereine. Von der Gesellschaft werden die Beiträge unmittelbar mit Beitragsrechnung von den teilnehmenden Vereinen eingezogen.
- 10.3 Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung:
 - 10.3.1 Die zu versichernden Personen sind so zu bezeichnen, daß bei Eintritt des Versicherungsfalls ein Zweifel über die Zugehörigkeit zu dem versicherten Personenkreis nicht entstehen kann.
 - 10.3.2 Die Vereine und Einzelmitgliederorganisationen sind verpflichtet, geordnete Mitgliederlisten zu führen und auf Verlangen den von dem Versicherer beauftragten Organen Einsicht in diese zu gestatten.
- 10.4 Vorgehen im Schadenfall:
Alle Schadensfälle sind sofort der zuständigen Subdirektion, D. Kuhlmann & Sohn, Postfach 10 38 65, 28038 Bremen, Telefon (0421) 16 81 18, Telefax (0421) 16 81 19, zu melden.

§ 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Beitragsforderungen gilt Bremen. Für alle übrigen Rechtsstreitigkeiten Frankfurt/M.

Hinweis zum Bedingungsmerk für die Gruppen-Unfallversicherung
-- Erläuterung zu § 1 *Versicherte Personen* --

Die Einschränkung „... (zum Zwecke der Teilnahme an vereinsgeführten Aktivitäten)...“ bezieht sich nur auf den Personenkreis „Probemitgliedschaft“ und nicht auf alle aktiven, passiven und unterstützende Mitglieder.

Bremen, 25.03.2002

SUBDIREKTION
>>SCHWEIZER-NATIONAL<<
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
IN DEUTSCHLAND